Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4812/22-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	27.02.2023
Haushalts- und Finanzausschuss	17.04.2023
Kreistag	24.04.2023

Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017.

Luckenwalde, den 27.02.2023

Wehlan

1. Erläuterung zur Notwendigkeit der Neufestsetzung des Hebesatzes zur Kreisumlage und grundsätzliche Verfahrensweise

Der Landkreis erfüllt gemäß § 122 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in seinem Gebiet und in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben. Er hat die Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion im Sinne von § 122 Abs. 2 S. 2 und 3 BbgKVerf zu erfüllen. Um dies zu gewährleisten, erhebt der Landkreis, wenn die eigenen Finanzmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen, eine Kreisumlage. Mit der Fehlbedarfsfinanzierungsfunktion ist sie mithin ein wesentlicher Baustein zur Finanzierung der kreislichen Aufgaben.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat auf der Grundlage der durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung und der darin festgelegten Höhe des Hebesatzes zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 per Bescheid vom 29. März 2017 die Kreisumlagezahlung für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt. Die Gemeinden haben ihre Zahlungen getätigt.

Gegen die Festsetzungsbescheide haben die Städte Jüterbog und Zossen sowie die Gemeinde Niederer Fläming Widerspruch eingelegt. Bislang wurden die Widerspruchsverfahren aus prozessökonomischer Sicht (anhängige Klageverfahren aus 2015 und 2016) im Einvernehmen mit den drei betreffenden Widerspruchsführer*innen ausgesetzt. Das Klageverfahren für das Festsetzungsjahr 2015 ist nunmehr eingestellt, da Erledigung in der Hauptsache eingetreten ist. Hintergrund der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ist hier die Anwendung der Vorschrift des § 65 Abs. 5 BbgKVerf. Die Anwendung der vorgenannten Vorschrift wird ebenso Auswirkungen auf das gerichtliche Verfahren für das Festsetzungsjahr 2016 sowie die Widerspruchsverfahren für das Festsetzungsjahr 2017 haben.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in § 65 Abs. 5 eine Rechtsgrundlage zur Heilung einer Unwirksamkeit der Bestimmung zur Kreisumlage geschaffen. Danach kann der Hebesatz der Kreisumlage auch nach Ablauf des Haushaltsjahres festgesetzt werden. Die Höhe des ursprünglichen und nicht wirksamen Hebesatzes der Kreisumlage darf nicht überschritten werden.

Hauptanliegen des Gesetzgebers war es vor allem sicherzustellen, dass alle kreisangehörigen Gemeinden ihren Teil zur Kreisumlage beitragen. Mit der Heilung der Haushaltssatzung soll das finanzielle Risiko sowohl für den Landkreis als auch für die kreisangehörigen Gemeinden ausgeräumt werden.

Gemäß § 130 Absatz 1 BbgKVerf muss vor der Festsetzung des Hebesatzes eine Querschnittsbetrachtung der Finanzbedarfe erfolgen. Dafür muss der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermittelt werden und gleichrangig mit dem Finanzbedarf des Landkreises abgewogen werden.

Diese Ermittlung und anschließende Abwägung ist bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 sowohl für den Landkreis als auch für die kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen worden und unter den Punkten 3 und 4 dieser Vorlage dokumentiert. Sie erfolgte analog zum Abwägungsprozess des Haushaltsplans 2023. Der Hebesatz zur Kreisumlage wurde daraufhin festgelegt.

Das Heilungsverfahren beschränkt sich ausschließlich auf den § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2017. Alle anderen Regelungen der Haushaltssatzung (Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen) bleiben unberührt. Bei der Heilung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage handelt es sich um die erstmalige rechtswirksame Festsetzung. Die Regelungen für Nachtragssatzungen finden daher keine Anwendung.

Das noch ausstehende Ergebnis der Widerspruchsverfahren birgt Risiken für den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden, welche es durch eine Heilung des Abwägungsprozesses einzudämmen gilt.

Um der Offenlegungspflicht aus § 130 Absatz 1 BbgKVerf zu entsprechen und eine frühzeitige Erörterung gemäß § 129 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zu gewährleisten, wird im Folgenden der gesamte Abwägungsprozess aufgezeigt.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung wird gem. § 129 Abs. 1 BbgKVerf öffentlich bekanntgegeben und kann anschließend für sieben Tage in der Kreisverwaltung eingesehen werden. Einwendungen gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb eines Monats erheben. Das gilt für alle kreisangehörigen Gemeinden, unabhängig von der Bestandskraft der Bescheide. Sowohl die eingegangenen Einwendungen samt der Stellungnahme der Verwaltung als auch der Entwurf sind Gegenstand der Tagesordnung am 17. April 2023 im Haushalts- und Finanzausschuss. Zu dieser Sitzung werden auch die Hauptverwaltungsbeamt*innen der kreisangehörigen Gemeinden eingeladen. Die Beschlussfassung soll durch den Kreistag am 24. April 2023 erfolgen. Im Anschluss daran erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Von den Auswirkungen der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung 2017 sind die Städte Jüterbog und Zossen sowie die Gemeinde Niederer Fläming betroffen. Somit wird auch nur gegenüber den Vorgenannten neu beschieden.

Alle weiteren Festsetzungsbescheide zur Kreisumlage 2017 sind bestandskräftig. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen aus der Anhörung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren verwiesen:

„Wenn der Landkreis die übrigen Kreisumlagebescheide nicht anfasst, bleiben diese bestandskräftig; an ihnen ändert sich erst einmal gar nichts. Die Heilungsvorschrift führt nicht dazu, dass alle Kreisumlagebescheide des entsprechenden Jahres zwingend aufzuheben sind. Sie bleiben bestehen, das ist ja das Wesen der Bestandskraft.“

2. Ausgangssituation und Herangehensweise

Zur Ermittlung des Umlagesatzes der Kreisumlage hat der Landkreis seinen eigenen Finanzbedarf mit demjenigen der kreisangehörigen Gemeinden gleichrangig abzuwägen.

Zuerst werden die gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung der Kreisumlage sowie die Anforderungen an den Abwägungsprozess dargelegt. Im nächsten Schritt wird der Finanzbedarf des Landkreises, welcher sich aus der Haushaltsplanung 2017 ergibt, ermittelt.

Anschließend wird der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermittelt. Es erfolgt die Prüfung der finanziellen Mindestausstattung und somit der Tragfähigkeit der Kreisumlage über die Planansätze aus den Haushaltsplänen 2016, sowie der Jahre 2015 und 2017 bis 2019.

Nachstehende quantifizierbare Faktoren werden dafür herangezogen:

- gemeindlichen Steuerhebesätze,
- Kriterien zum Haushaltsausgleich,
- Umfang der freiwilligen Leistungen und
- Zusatzaufwendungen durch Mittelzentrumsfunktion.

Diese Faktoren werden für jede kreisangehörige Gemeinde individuell geprüft, um daraus einen möglichen Nachlass auf die Kreisumlage zur Sicherstellung ihrer Tragfähigkeit zu berechnen und im Anschluss die Finanzbedarfe von Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden miteinander abzuwägen.

3. Abwägungsprozess

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Festsetzung der Kreisumlage

Gemäß § 130 Abs. 1 und 2 BbgKVerf und § 18 BbgFAG erhebt der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

3.2 Anforderungen an den Abwägungsprozess

Der Landkreis ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und in geeigneter Form offenzulegen, inwieweit der Interessensausgleich beachtet wird. Weder dem Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden noch dem des Landkreises kommt dabei ein Vorrang zu. Vor der Festlegung des Umlagesolls des Landkreises sind deshalb Anforderungen an die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden sowie des Landkreises aus der Gesetzgebung, aus der Rechtsprechung und aus möglichen Billigkeitserwägungen herzuleiten und deren Einhaltung durch die Umlageerhebung zu überprüfen (Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben).

3.3 Ermittlung des Finanzbedarfs des Landkreises Teltow-Fläming als Grundlage für die Kreisumlage

Gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Auf Grundlage der Haushaltsanmeldungen der Fachbereiche beläuft sich der Finanzbedarf des Landkreises auf rd. 262 Mio. Euro. Dieser kann nur teilweise durch eigene Erträge i. H. v. rd. 169 Mio. Euro gedeckt werden. Es entsteht eine vorläufige Finanzierungslücke i. H. v. rd. 93,1 Mio. Euro. für das Jahr 2017.

- Erträge: 169.153.114 Euro
- Aufwendungen: 262.221.100 Euro
- Finanzierungslücke: 93.067.986 Euro

Auf Grundlage der Planzahlen ergäbe sich nunmehr ein vorläufiger Hebesatz für die Kreisumlage i. H. v. 46,0 v. H.

Darüber hinaus bestehen Fehlbeträge aus Vorjahren i. H. v. rd. 569 Tsd. Euro. Damit ergibt sich eine rechnerische Finanzierungslücke i. H. v. rd. 93,6 Mio. Euro.

- Finanzierungslücke 2017: 93.067.986 Euro
- Fehlbeträge aus Vorjahren: 568.840 Euro
- Finanzbedarf: 93.636.826 Euro

Aus dem nunmehr ermittelten Finanzbedarf ergibt sich ein vorläufiger Hebesatz für die Kreisumlage i. H. v. 46,2 v. H. für das Haushaltsjahr 2017.

Freiwillige Leistungen

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Landkreis Aufwendungen tätigt für nicht erforderliche und daher nicht durch die kreisangehörigen Gemeinden anteilig mitzufinanzierende Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen oberhalb einem für die Wahrung der finanziellen Mindestausstattung liegenden Niveau von 3 v. H. im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen.[1] Die Definition „freiwillige Leistung“ wird schematisiert anhand von Produktbereichen vorgenommen, die für die kreisangehörigen Gemeinden sowie den Landkreis gleich sind.

freiwillige Leistungen (Produktbereiche 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	**Plan 2017**
Erträge für freiwillige Leistungen	**1.962.040 €**
Aufwendungen für freiwillige Leistungen	**5.171.540 €**
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen	3.209.500 €
ordentliche Erträge im Planjahr	264.328.460 €
Anteil Zuschussbedarf freiwillige Leistungen bezogen auf ordentl. Erträge	1,21%
Soll-Anteil Zuschussbedarf freiwillige Leistungen für Gewährleistung "freie Sp	3,00%

Die Berechnung des Anteils an freiwilligen Leistungen ergibt für den Landkreis Teltow-Fläming im Planjahr 2017 einen Wert von 1,21 v. H. Damit liegt der Anteil an freiwilligen Leistungen weit unterhalb des den Gemeinden zugebilligten Wertes von 3 v. H. Somit kann festgestellt werden, dass der Landkreis kein Übermaß an freiwilligen Aufgaben wahrnimmt und die Kreisumlage rechtskonform lediglich zur Finanzierung notwendiger Aufwendungen dient.

[1] Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe des Anteils an freiwilligen Leistungen, welcher als sog. „freie Spitze“ eine immer noch ausreichende kommunale Finanzausstattung im Rahmen der Kreisumlageerhebung darstellt. In verschiedenen Stellungnahmen und Urteilen zum Thema werden Werte zwischen 3 bis 10 v. H. genannt. Da aus Vereinfachungsgründen die Analyse des freiwilligen Leistungsanteils auf nur wenige ausgewählte Produktbereiche begrenzt wird, wird im vorliegenden Abwägungsprozess ein Anteil von 3 v. H. als ausreichend für die Gewährleistung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung angesehen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich (RLBBABbgFAG) vom 10.04.2017 vom Brandenburgischen Ministerium des Innern und für Kommunales verwiesen, in dem als Mindestmaß an freiwilligen Leistungen lediglich ein Betrag von 1 v. H. der Summe der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zugebilligt wird.

3.4 Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für die Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming

Die Fragen

a) in welcher Weise und in welchem Umfang die Ermittlungspflicht für den Landkreis besteht und

b) welchen konkreten Umfang die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung eine Gemeinde haben muss,

sind höchstrichterlich bisher nicht umfassend beantwortet.

Der Landkreis hat jedoch mit Blick auf die aktuelle bundesweite Rechtsprechung den Abwägungsprozess im Rahmen der Kreisumlageerhebung für das Planjahr 2017 gegenüber dem Vorgehen der Vergangenheit grundhaft qualifiziert. Die Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage berücksichtigt ausschließlich quantifizierbare Faktoren. Diese sind:

- die gemeindlichen Steuerhebesätze,
- Kriterien zum Haushaltsausgleich,
- den Umfang der freiwilligen Leistungen und
- Zusatzaufwendungen durch Mittelzentrumsfunktion.

Da der materielle Haushaltsausgleich gesetzlich verankert ist (vgl. § 63 Abs. 4 und 5 BbgKVerf), wird er als wichtigstes Kriterium im Abwägungsprozess angesehen. Die nachfolgenden Abwägungsfaktoren dienen der umfangreichen Ermittlung des notwendigen Finanzbedarfes, den eine kreisangehörige Gemeinde zur effektiven Aufgabenerfüllung benötigt.

Die freiwilligen Leistungen werden nicht in Gänze gemeindescharf ermittelt und für die Berechnung des Zuschussbedarfs und der „freien Spitze“ herangezogen.

Es werden in allen Gemeinden und für den Landkreis gleichermaßen lediglich die Produktbereiche 25 - 29, 42 und 57 (ohne Bauhof) in den Abwägungsprozess einbezogen. Die tatsächlichen freiwilligen Leistungen einer Gemeinde fallen in unterschiedlicher örtlicher Ausprägung jedoch erfahrungsgemäß umfangreicher aus.

3.4.1 Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze (für die Planung 2016)

Eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für die heranzuziehenden, kreisangehörigen Gemeinden muss zunächst die ortspezifische Ausprägung der Steuerhebesätze analysieren, um ggf. eine Nivellierung der kommunalen Ertragskraft im Verhältnis zum Landesdurchschnitt sicherzustellen. So wird kreisangehörigen Gemeinden, die Steuerhebesätze unter dem Landesdurchschnitt festgelegt haben, der Differenzbetrag zum Landesdurchschnitt als kalkulatorische Ertragsposition angerechnet. Dies wirkt sich positiv auf die nachfolgenden Haushaltsausgleichskriterien aus. Gemeinden, die Steuerhebesätze über dem Landesdurchschnitt festgelegt haben, erfahren keine Korrektur der Ertragsdaten.

Landesdurchschnittliche Hebesätze		
2016		
Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
290%	390%	310%

Für die Nivellierung der gemeindlichen Steuersätze in den Planjahren 2015 bis 2019 werden die landesdurchschnittlichen Hebesätze des Jahres 2016 zugrunde gelegt.

3.4.2 Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Nach einer ggf. erforderlichen Nivellierung der Steuererträge einer Gemeinde wird ihre Fähigkeit zum materiellen Haushaltsausgleich, also der Deckung auch von Fehlbeträgen aus Vorjahren, analysiert. Mögliche Fehlbeträge als auch Rücklagen in den einzelnen Jahren des Finanzplanungszeitraums werden aus den Haushaltsdaten der jeweiligen Gemeinde übernommen, da es sonst aufgrund der Nivellierung der Steuererträge zu Abweichungen kommen würde.

Falls eine Gemeinde im Planjahr 2016 sowie in mindestens zwei weiteren Betrachtungsjahren einen Fehlbetrag trotz Verrechnung der Rücklagen aufweist, kann keine dauernde Leistungsfähigkeit attestiert werden und eine Nachlassprüfung für die Kreisumlage wird vorgenommen.

3.4.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

In einem weiteren Schritt des Abwägungsprozesses zur Tragfähigkeit der Kreisumlage wird die Fähigkeit einer Gemeinde analysiert, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. In den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg ist die Tilgungsdeckung nicht als Maß für die Beurteilung des Haushaltsausgleiches benannt. Aufgrund des Runderlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013 wurde entschieden, dieses Kriterium zur Prüfung der Tragfähigkeit der Kreisumlage mit heranzuziehen, da es als wesentlich für die Beurteilung der Haushaltslage von Gemeinden definiert ist.

Auch für die Überprüfung der Tilgungsdeckung werden, analog zur Vorgehensweise der Überprüfung der Ausgleich in der Ergebnisplanung, nivellierte Steuereinnahmen angesetzt.

Falls nun in diesem Kriterium eine Gemeinde im Planjahr sowie in mindestens zwei weiteren Betrachtungsjahren Negativsalden aufweist, kann keine dauernde Leistungsfähigkeit attestiert werden und eine Nachlassprüfung für die Kreisumlage wird vorgenommen.

3.4.4 Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Nach der Feststellung einer möglichen ortspezifischen Nachlassbedürftigkeit aufgrund einer andauernden Störung der dauernden Leistungsfähigkeit fokussiert die konkrete Berechnung der Nachlasshöhe den Bereich der freiwilligen Leistungen.

Wie bereits mit Urteilen entschieden wurde, ist den Gemeinden bei Abzug der Kreisumlage eine sogenannte „freie Spitze“ für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu belassen.[2] Bezüglich des Mindestanteils an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gibt es keine Vorgaben. Zudem herrscht auch Uneinigkeit darüber, ob die sog. „freie Spitze“ überhaupt ein geeignetes Bewertungskriterium für die Bestimmung der finanziellen Mindestausstattung einer Gemeinde ist.[3]

Da aus Vereinfachungsgründen die Analyse des freiwilligen Leistungsanteils der Gemeinde auf nur wenige, ausgewählte Produktbereiche begrenzt wird und weiterhin nur der Zuschussbedarf für diese Aufgabe in die Analyse einfließt, wird im vorliegenden Abwägungsprozess eine „freie Spitze“ von 3 v. H. als ausreichend für die Gewährleistung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung angesehen.

Gemeinden, denen im Rahmen der Tragfähigkeitsprüfung keine dauernde Leistungsfähigkeit attestiert wurde, wird dann ein Nachlass auf die Kreisumlage zugebilligt, wenn der örtliche Anteil der Freiwilligkeit unter dem Wert von 3 v. H. liegt. Den Nachlass auf die Kreisumlage bildet dann der Differenzbetrag des konkreten örtlichen Anteils der Freiwilligkeit zu den 3 v. H. „freie Spitze“. Auf diesem Wege verbleibt den bedürftigen Gemeinden ein Mindestmaß an Finanzausstattung zur Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben.

[2] BVerwG vom 31.01.2013 (AZ: 8 C 1.12); VG Schwerin vom 20.07.2016 (AZ: 1 A 387/14)
[3] BVerfG vom 09.03.2007 – (AZ: 2 BvR 2215/01); LVerfG SH vom 27.01.2017 (AZ: LVerfG 5/15)

3.4.5 Analyse von Zusatzaufwendungen durch Mittelzentrumsfunktion

Zusätzlich zur Analyse der „freien Spitze“ der kreisangehörigen Gemeinden wird auch die Wahrnehmung der Mittelzentrumsfunktion in die Analyse der ortspezifischen finanziellen Mindestausstattung einbezogen. So wird berücksichtigt, dass Gemeinden, die Mittelzentren darstellen, Leistungen anbieten, die auch von den Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen werden, ohne dass diese Gemeinden zur Kostenerstattung herangezogen werden, wie bspw. für Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Diesen Gemeinden wird vom Land jährlich ein Zuschuss i. H. v. 800.000 Euro gewährt.

In der Analyse der ortspezifischen finanziellen Mindestausstattung wird dieser zentrumsbezogene Zuschuss vom zunächst ermittelten Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben (siehe oben) abgezogen sowie die ordentlichen Erträge um diese Beträge bereinigt. Auf diesem Wege wird die Zentrumsfunktion legalisiert und ein neuer, geringer ausfallender Anteil an freiwilligen Leistungen ermittelt. Dieser dient dann, wenn er kleiner als 3 v. H. ausfällt, als Orientierungsmaß für die Bestimmung des konkreten Nachlasses auf die Kreisumlage. So wird gewährleistet, dass Gemeinden, die Mittelzentrum sind, bei der Bestimmung ihrer finanziellen Mindestausstattung zur Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Leistungen nicht gegenüber Gemeinden, die keine besonderen Funktionen wahrnehmen, benachteiligt werden.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Kreisumlagetragfähigkeitsprüfung aufgeführt.

4. Kreisangehörige Gemeinden

4.1 Gemeinde Am Mellensee

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Am Mellensee keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	300%	365%	350%
Steuererträge	30.000 €	580.000 €	800.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	10%	-25%	40%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	1.000 €	- 39.726 €	91.429 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			52.703 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Gemeinde in jedem betrachteten Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		9.486.249 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		10.569.328 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 849.102 €	- 1.083.079 €	- 672.066 €	- 837.536 €	- 1.015.289 €
Plan außerordentl. Erträge		277.200 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		200.000 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	77.200 €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	- 849.102 €	- 1.005.879 €	- 672.066 €	- 837.536 €	- 1.015.289 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	- 849.102 €	- 1.005.879 €	- 672.066 €	- 837.536 €	- 1.015.289 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	4.632.002 €	3.782.900 €	2.777.021 €	2.104.955 €	1.267.419 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	3.782.900 €	2.777.021 €	2.104.955 €	1.267.419 €	252.130 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Am Mellensee zeigt, dass es der Gemeinde in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen durch Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 803.351 €	- 917.452 €	- 409.447 €	- 545.487 €	- 711.247 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	269.000 €	168.000 €	174.500 €	183.000 €	188.000 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 1.072.351 €	- 1.085.452 €	- 583.947 €	- 728.487 €	- 899.247 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung der Gewährung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Gemeinde Am Mellensee mit 2,95 v. H. unter den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus ergibt sich, zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde, ein konkreter Nachlass i. H. v. 4.979 Euro.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	9.486.249 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	279.608 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	2,95%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	9.486.249 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	279.608 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,95%
3% "freie Spitze"	284.587 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 4.979 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	4.979 €

4.2 Stadt Baruth/Mark

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Baruth/Mark keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	260%	360%	340%
Steuererträge	52.000 €	700.000 €	7.600.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-30%	-30%	30%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 6.000 €	- 58.333 €	670.588 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			606.255 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Gemeinde in jedem betrachteten Haushaltsjahr, wenn auch zum Teil durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		14.382.100 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		15.539.600 €			
Plan ordentl. Ergebnis	226.300 €	- 1.157.500 €	- 75.900 €	536.500 €	189.900 €
Plan außerordentl. Erträge		453.600 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		453.600 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	226.300 €	- 1.157.500 €	- 75.900 €	536.500 €	189.900 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	226.300 €	- 1.157.500 €	- 75.900 €	536.500 €	189.900 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	3.601.700 €	3.828.000 €	2.670.500 €	2.594.600 €	3.131.100 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	3.828.000 €	2.670.500 €	2.594.600 €	3.131.100 €	3.321.000 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Baruth/Mark zeigt, dass es der Stadt in 3 der 5 betrachteten Haushaltsjahre nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 984.900 €	- 3.565.700 €	690.900 €	1.948.000 €	1.572.900 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	761.700 €	1.147.100 €	663.800 €	647.900 €	3.464.200 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 1.746.600 €	- 4.712.800 €	27.100 €	1.300.100 €	- 1.891.300 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung der Gewährung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Baruth/Mark mit 2,43 v. H. unter den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus ergibt sich, zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde, ein konkreter Nachlass i. H. v. 82.463 Euro.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	14.382.100 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	349.000 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	2,43%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	14.382.100 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	349.000 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,43%
3% "freie Spitze"	431.463 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 82.463 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	82.463 €

4.3 Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	300%	360%	350%
Steuererträge	20.000 €	2.000.000 €	12.800.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	10%	-30%	40%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	667 €	- 166.667 €	1.462.857 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			1.296.857 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Gemeinde in jedem betrachteten Haushaltsjahr, wenn auch zum Teil durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		42.673.400 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		47.191.900 €			
Plan ordentl. Ergebnis	4.863.900 €	- 4.518.500 €	- 4.212.600 €	- 2.573.300 €	- 2.697.100 €
Plan außerordentl. Erträge		1.200.700 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		1.490.000 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	631.300 €	- 289.300 €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	5.495.200 €	- 4.807.800 €	- 4.212.600 €	- 2.573.300 €	- 2.697.100 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	5.495.200 €	- 4.807.800 €	- 4.212.600 €	- 2.573.300 €	- 2.697.100 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	75.449.434 €	80.944.634 €	76.136.834 €	71.924.234 €	69.350.934 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	80.944.634 €	76.136.834 €	71.924.234 €	69.350.934 €	66.653.834 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zeigt, dass es der Gemeinde in 3 der 5 betrachteten Haushaltsjahre nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 317.700 €	- 8.217.800 €	- 3.994.900 €	925.400 €	1.132.600 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	1.220.900 €	187.800 €	973.000 €	116.000 €	117.600 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 1.538.600 €	- 8.405.600 €	- 4.967.900 €	809.400 €	1.015.000 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung der Gewährung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit 6,22 v. H. über den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass es keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gibt.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	42.673.400 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	2.655.900 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	6,22%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	42.673.400 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	2.655.900 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	6,22%
3% "freie Spitze"	1.280.202 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	1.375.698 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.4 Gemeinde Großbeeren

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Großbeeren kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass der örtliche Hebesatz für die Grundsteuer B signifikant unter dem Landesdurchschnitt liegt.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	301%	340%	315%
Steuererträge	32.000 €	930.000 €	6.500.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	11%	-50%	5%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	1.169 €	- 136.765 €	103.175 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		32.421 €
Interpretation	Minderertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Gemeinde in jedem betrachteten Haushaltsjahr. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		14.955.700 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		14.501.900 €			
Plan ordentl. Ergebnis	397.400 €	453.800 €	239.098 €	766.098 €	520.259 €
Plan außerordentl. Erträge		8.500 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		8.500 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	397.400 €	453.800 €	239.098 €	766.098 €	520.259 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	115.562 €	32.421 €	38.653 €	38.653 €	40.124 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	512.962 €	486.221 €	277.751 €	804.751 €	560.383 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	6.618.212 €	7.015.612 €	7.469.412 €	7.708.510 €	8.474.608 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	7.131.174 €	7.501.833 €	7.747.163 €	8.513.261 €	9.034.991 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Großbeeren zeigt, dass es der Gemeinde in 4 der 5 betrachteten Haushaltsjahre gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	333.600 €	492.500 €	277.789 €	804.798 €	558.959 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	115.562 €	32.421 €	38.653 €	38.653 €	40.124 €
Kredittilgung	313.600 €	389.600 €	529.600 €	529.600 €	529.600 €
nivellierte Tilgungsdeckung	135.562 €	135.321 €	- 213.158 €	313.851 €	69.483 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung gegeben, dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Großbeeren, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	14.955.700 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	638.300 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	4,27%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	14.955.700 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	638.300 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	4,27%
3% "freie Spitze"	448.671 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	189.629 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.5 Stadt Jüterbog

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Jüterbog keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	280%	379%	320%
Steuererträge	54.000 €	1.490.000 €	2.000.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-10%	-11%	10%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 1.929 €	- 43.245 €	62.500 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			17.326 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Stadt in 2 der 5 betrachteten Haushaltsjahren. Da der Haushaltsplan der Stadt Jüterbog keine Angaben zu Rücklagen/Alt-Fehlbeträgen enthält, werden nur die Plan-Ergebnisse im Planungszeitraum verrechnet. Die eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		22.069.700 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		21.930.300 €			
Plan ordentl. Ergebnis	3.800 €	139.400 €	- 5.500 €	- 62.500 €	34.000 €
Plan außerordentl. Erträge	85.000 €	65.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
Plan außerordentl. Aufwendungen	91.000 €	75.000 €	71.000 €	71.000 €	71.000 €
Plan außerordentl. Ergebnis	- 6.000 €	- 10.000 €	- 36.000 €	- 36.000 €	- 36.000 €
Plan Gesamtergebnis	- 2.200 €	129.400 €	- 41.500 €	- 98.500 €	- 2.000 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	- 2.200 €	129.400 €	- 41.500 €	- 98.500 €	- 2.000 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)		- 2.200 €	127.200 €	85.700 €	- 12.800 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	- 2.200 €	127.200 €	85.700 €	- 12.800 €	- 14.800 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	eingschränkte dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Jüterbog zeigt, dass es der Stadt in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 673.700 €	- 175.600 €	- 5.800 €	- 22.900 €	104.000 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	260.300 €	221.700 €	117.300 €	110.700 €	258.000 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 934.000 €	- 397.300 €	- 123.100 €	- 133.600 €	- 154.000 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung der Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Die Betrachtung des ortsspezifischen relativen Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Jüterbog nach Eliminierung der Zentrumsfunktion (Mittelzentrum) mit 2,79 v. H. unter den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus ergibt sich, zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde, ein konkreter Nachlass i. H. v. 43.691 Euro.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	22.069.700 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	1.394.400 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	6,32%
Zentrumsfunktion	Mittelzentrum
Förderung	800.000 €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	21.269.700 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	594.400 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,79%
3% "freie Spitze"	638.091 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 43.691 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	43.691 €

4.6 Stadt Luckenwalde

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Luckenwalde keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	235%	380%	325%
Steuererträge	13.000 €	1.824.000 €	5.000.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-55%	-10%	15%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 3.043 €	- 48.000 €	230.769 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			179.727 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich kann die Stadt Luckenwalde in jedem betrachteten Haushaltsjahr erreichen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		41.802.000 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		42.031.900 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 326.400 €	- 229.900 €	- 37.600 €	60.300 €	279.900 €
Plan außerordentl. Erträge		927.200 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		218.300 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	326.400 €	708.900 €	366.000 €	366.000 €	220.500 €
Plan Gesamtergebnis	- €	479.000 €	328.400 €	426.300 €	500.400 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	- €	479.000 €	328.400 €	426.300 €	500.400 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	1.838.000 €	1.838.000 €	2.317.000 €	2.645.400 €	3.071.700 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	- €	2.317.000 €	2.645.400 €	3.071.700 €	3.572.100 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung zeigt, dass es der Stadt Luckenwalde in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	565.700 €	166.800 €	329.400 €	382.800 €	441.500 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	1.372.900 €	658.300 €	4.363.000 €	1.578.200 €	5.178.100 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 807.200 €	- 491.500 €	- 4.033.600 €	- 1.195.400 €	- 4.736.600 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses auf die Kreisumlage, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen relativen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Luckenwalde selbst nach Eliminierung der Belastungen aus der Zentrumsfunktion (Mittelzentrum) mit 3,31 v. H. über den angestrebten 3 v. H „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass es keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Stadt Luckenwalde gibt.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	41.802.000 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	2.156.100 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	5,16%
Zentrumsfunktion	Mittelzentrum
Förderung	800.000 €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	41.002.000 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	1.356.100 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	3,31%
3% "freie Spitze"	1.254.060 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	902.040 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.7 Stadt Ludwigsfelde

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Ludwigsfelde keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	265%	380%	380%
Steuererträge	42.000 €	2.840.000 €	14.000.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-25%	-10%	70%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 3.962 €	- 74.737 €	2.578.947 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			2.500.248 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Stadt in jedem betrachteten Haushaltsjahr, wenn auch zum Teil durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		44.009.200 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		45.103.600 €			
Plan ordentl. Ergebnis	1.096.000 €	- 1.094.400 €	- 1.893.600 €	275.100 €	90.200 €
Plan außerordentl. Erträge		200.000 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		210.000 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- 5.000 €	- 10.000 €	- 5.000 €	- 5.000 €	- 5.000 €
Plan Gesamtergebnis	1.091.000 €	- 1.104.400 €	- 1.898.600 €	270.100 €	85.200 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Ausgleich)	1.091.000 €	- 1.104.400 €	- 1.898.600 €	270.100 €	85.200 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	49.345.300 €	50.436.300 €	49.331.900 €	47.433.300 €	47.703.400 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	50.436.300 €	49.331.900 €	47.433.300 €	47.703.400 €	47.788.600 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Ludwigsfelde zeigt, dass es der Stadt in 3 der 5 betrachteten Haushaltsjahre nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	3.672.200 €	1.322.300 €	773.200 €	3.141.200 €	3.115.800 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	8.026.900 €	2.017.600 €	2.471.900 €	1.551.800 €	1.235.500 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 4.354.700 €	- 695.300 €	- 1.698.700 €	1.589.400 €	1.880.300 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Ludwigsfelde selbst nach Eliminierung der Belastungen aus der Zentrumsfunktion (Mittelzentrum) mit 6,13 v. H. deutlich über den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass es keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Stadt Ludwigsfelde gibt.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	44.009.200 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	3.447.400 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	7,83%
Zentrumsfunktion	Mittelzentrum
Förderung	800.000 €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	43.209.200 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	2.647.400 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	6,13%
3% "freie Spitze"	1.320.276 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	2.127.124 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.8 Gemeinde Niederer Fläming

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Niederer Fläming kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	250%	350%	325%
Steuererträge	110.000 €	270.000 €	900.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-40%	-40%	15%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 17.600 €	- 30.857 €	41.538 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		6.919 €
Interpretation	Mindererertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich kann die Gemeinde in allen betrachteten Haushaltsjahren erreichen, wenn auch zum Teil durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		6.015.800 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		5.821.100 €			
Plan ordentl. Ergebnis	618.900 €	194.700 €	- 19.500 €	- 32.100 €	- 45.000 €
Plan außerordentl. Erträge		- €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		- €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	618.900 €	194.700 €	- 19.500 €	- 32.100 €	- 45.000 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	6.919 €	12.105 €	12.334 €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	618.900 €	201.619 €	- 7.395 €	- 19.766 €	- 45.000 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	125.800 €	744.700 €	939.400 €	919.900 €	887.800 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	744.700 €	946.319 €	932.005 €	900.134 €	842.800 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Gemeinde Niederer Fläming hat keine Tilgungsverpflichtungen aus Krediten. Aus diesem Grund entfällt die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	1.070.000 €	739.500 €	381.100 €	368.600 €	361.200 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	6.919 €	12.105 €	12.334 €	- €
Kredittilgung	- €	- €	- €	- €	- €
nivellierte Tilgungsdeckung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	nicht bewertet wg. fehlender Tilgung				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Niederer Fläming, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	6.015.800 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	119.500 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	1,99%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	6.015.800 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	119.500 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	1,99%
3% "freie Spitze"	180.474 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 60.974 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.9 Gemeinde Niedergörsdorf

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Niedergörsdorf keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	280%	385%	315%
Steuererträge	156.000 €	570.000 €	950.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-10%	-5%	5%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 5.571 €	- 7.403 €	15.079 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			2.105 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich kann die Gemeinde in keinem betrachteten Haushaltsjahr erreichen. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		10.606.600 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		11.775.000 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 961.500 €	- 1.168.400 €	- 1.080.200 €	- 1.100.000 €	- 1.112.000 €
Plan außerordentl. Erträge		117.200 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		8.000 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	33.600 €	109.200 €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	- 927.900 €	- 1.059.200 €	- 1.080.200 €	- 1.100.000 €	- 1.112.000 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	1.149 €	1.149 €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	- 927.900 €	- 1.059.200 €	- 1.079.051 €	- 1.098.851 €	- 1.112.000 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	- €	- 927.900 €	- 1.987.100 €	- 3.067.300 €	- 4.167.300 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	- 927.900 €	- 1.987.100 €	- 3.066.151 €	- 4.166.151 €	- 5.279.300 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Niedergörsdorf zeigt, dass es der Gemeinde in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	121.500 €	- 21.800 €	98.200 €	78.400 €	66.400 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	1.149 €	1.149 €	- €
Kredittilgung	181.200 €	190.300 €	192.000 €	193.000 €	119.000 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 59.700 €	- 212.100 €	- 92.651 €	- 113.451 €	- 52.600 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Gemeinde Niedergörsdorf mit 4,12 v. H. über den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass es keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Niedergörsdorf gibt.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	10.606.600 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	437.100 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	4,12%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	10.606.600 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	437.100 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	4,12%
3% "freie Spitze"	318.198 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	118.902 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.10 Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Nuthe-Urstromtal keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	302%	391%	330%
Steuererträge	115.000 €	563.000 €	1.150.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	12%	1%	20%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	4.570 €	1.440 €	69.697 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			75.706 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in 2 der 5 betrachteten Haushaltsjahre erreichen, wenn auch durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Es ist eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		9.222.200 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		9.433.900 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 370.100 €	- 211.700 €	- 414.300 €	- 307.700 €	- 189.800 €
Plan außerordentl. Erträge		147.900 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		39.600 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	40.000 €	108.300 €	2.600 €	2.200 €	- €
Plan Gesamtergebnis	- 330.100 €	- 103.400 €	- 411.700 €	- 305.500 €	- 189.800 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	- 330.100 €	- 103.400 €	- 411.700 €	- 305.500 €	- 189.800 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	602.852 €	272.752 €	169.352 €	- 242.348 €	- 547.848 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	272.752 €	169.352 €	- 242.348 €	- 547.848 €	- 737.648 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	eingschränkte dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zeigt, dass es der Gemeinde in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 153.100 €	- 224.200 €	- 523.600 €	- 74.400 €	- 13.500 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	280.500 €	259.200 €	246.100 €	232.400 €	746.100 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 433.600 €	- 483.400 €	- 769.700 €	- 306.800 €	- 759.600 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit 2,38 v. H. unter den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus ergibt sich, zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde, ein konkreter Nachlass i. H. v. 56.796 Euro.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	9.222.200 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	219.870 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	2,38%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	9.222.200 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	219.870 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,38%
3% "freie Spitze"	276.666 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 56.796 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	56.796 €

4.11 Gemeinde Rangsdorf

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Der Haushaltsplan der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2016 enthielt keine differenzierten Angaben zu den hier betrachteten Steuererträgen. Die Planzahlen für 2016 wurden aus den vorhandenen Angaben für das Jahr 2018 abgeleitet. Da der örtliche Hebesatz für Gewerbesteuer über dem Landesdurchschnitt liegt, ist kein anzurechnender Steuerminderertrag zu berücksichtigen.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	260%	365%	380%
Steuererträge	13.000 €	1.200.000 €	3.000.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-30%	-25%	70%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 1.500 €	- 82.192 €	552.632 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			468.940 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich erreicht die Gemeinde in jedem betrachteten Haushaltsjahr. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		17.635.400 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		17.632.350 €			
Plan ordentl. Ergebnis	252.000 €	3.050 €	88.800 €	1.350 €	1.600 €
Plan außerordentl. Erträge		- €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		- €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	252.000 €	3.050 €	88.800 €	1.350 €	1.600 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Ausgleich)	252.000 €	3.050 €	88.800 €	1.350 €	1.600 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	968.631 €	1.220.631 €	1.223.681 €	1.312.481 €	1.313.831 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	1.220.631 €	1.223.681 €	1.312.481 €	1.313.831 €	1.315.431 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Gemeinde Rangsdorf zeigt, dass es der Gemeinde in allen betrachteten Haushaltsjahren gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	835.800 €	800.750 €	899.450 €	797.550 €	812.450 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	203.950 €	316.100 €	318.100 €	320.350 €	316.100 €
nivellierte Tilgungsdeckung	631.850 €	484.650 €	581.350 €	477.200 €	496.350 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung gegeben, dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Rangsdorf, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	17.635.400 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	556.250 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	3,15%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	17.635.400 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	556.250 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	3,15%
3% "freie Spitze"	529.062 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	27.188 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.12 Stadt Trebbin

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Trebbin keine kalkulatorischen Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	450%	365%	320%
Steuererträge	86.000 €	950.000 €	2.500.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	160%	-25%	10%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	30.578 €	- 65.068 €	78.125 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen			43.634 €
Interpretation	Mehrertrag, keine Anrechnung		

Den Haushaltsausgleich kann die Stadt in allen betrachteten Haushaltsjahren erreichen. Es ist eine dauernde Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		13.961.600 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		13.856.400 €			
Plan ordentl. Ergebnis	42.100 €	105.200 €	232.800 €	251.400 €	177.000 €
Plan außerordentl. Erträge		508.300 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		95.100 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	317.700 €	413.200 €	130.000 €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	359.800 €	518.400 €	362.800 €	251.400 €	177.000 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	- €	- €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	359.800 €	518.400 €	362.800 €	251.400 €	177.000 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	- €	359.800 €	878.200 €	1.241.000 €	1.492.400 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	359.800 €	878.200 €	1.241.000 €	1.492.400 €	1.669.400 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Trebbin zeigt, dass es der Stadt nur in einem von fünf betrachteten Haushaltsjahren gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit aus dieser Perspektive zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 85.800 €	3.400 €	150.400 €	228.600 €	271.900 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	- €	- €	- €	- €	- €
Kredittilgung	187.100 €	252.700 €	231.800 €	239.800 €	248.100 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 272.900 €	- 249.300 €	- 81.400 €	- 11.200 €	23.800 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Trebbin mit 8,35 v. H. deutlich über den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass der Stadt Trebbin kein Nachlass auf die Kreisumlage eingeräumt werden muss.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	13.961.600 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	1.165.400 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	8,35%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	13.961.600 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	1.165.400 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	8,35%
3% "freie Spitze"	418.848 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	746.552 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.13 Stadt Zossen

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Zossen kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	450%	352%	200%
Steuererträge	84.000 €	1.500.000 €	23.500.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	160%	-38%	-110%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	29.867 €	- 161.932 €	-12.925.000 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		13.057.065 €
Interpretation	Mindererertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich kann die Stadt Zossen in jedem betrachteten Haushaltsjahr zum Teil durch die kalkulatorische Nivellierung der Steuererträge erreichen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		51.030.300 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		51.030.300 €			
Plan ordentl. Ergebnis	2.960.500 €	- €	- 8.154.200 €	- 8.361.700 €	- 8.614.900 €
Plan außerordentl. Erträge		313.000 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		313.000 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	2.960.500 €	- €	- 8.154.200 €	- 8.361.700 €	- 8.614.900 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	14.483.892 €	13.057.065 €	13.057.065 €	13.057.065 €	13.057.065 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Ausgeich)	17.444.392 €	13.057.065 €	4.902.865 €	4.695.365 €	4.442.165 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	14.524.000 €	17.484.500 €	17.484.500 €	9.330.300 €	968.600 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	31.968.392 €	30.541.565 €	22.387.365 €	14.025.665 €	5.410.765 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Zossen zeigt, dass es der Stadt in allen betrachteten Haushaltsjahren gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	27.100 €	- 717.700 €	- 3.735.200 €	- 3.851.000 €	- 4.231.000 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	14.483.892 €	13.057.065 €	13.057.065 €	13.057.065 €	13.057.065 €
Kredittilgung	987.800 €	321.100 €	295.600 €	292.300 €	241.400 €
nivellierte Tilgungsdeckung	13.523.192 €	12.018.265 €	9.026.265 €	8.913.765 €	8.584.665 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung gegeben, dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Stadt Zossen, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	51.030.300 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	2.301.800 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	4,51%
Zentrumsfunktion	Mittelzentrum
Förderung	800.000 €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	50.230.300 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	1.501.800 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,99%
3% "freie Spitze"	1.530.909 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	770.891 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.14 Stadt Dahme/Mark

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Stadt Dahme/Mark kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	273%	371%	315%
Steuererträge	80.000 €	550.000 €	850.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-17%	-19%	5%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 4.982 €	- 28.167 €	13.492 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		19.657 €
Interpretation	Minderertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich kann die Stadt in allen betrachteten Haushaltsjahren erreichen. Es ist eine dauernde Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		7.395.660 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		7.395.660 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan außerordentl. Erträge		36.060 €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		36.060 €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	22.806 €	19.657 €	- €	- €	- €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Auslgeich)	22.806 €	19.657 €	- €	- €	- €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	2.014.571 €	2.014.571 €	2.014.571 €	2.014.571 €	2.014.571 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	- €	2.034.228 €	2.014.571 €	2.014.571 €	2.014.571 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung der Stadt Dahme/Mark zeigt, dass es der Stadt in allen betrachteten Haushaltsjahren nicht gelingt, ihre Tilgungsverpflichtungen mit den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Es ist eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	98.880 €	86.950 €	86.350 €	89.850 €	88.350 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	22.806 €	19.657 €	- €	- €	- €
Kredittilgung	1.594.530 €	144.140 €	132.260 €	131.100 €	129.940 €
nivellierte Tilgungsdeckung	- 1.472.844 €	- 37.533 €	- 45.910 €	- 41.250 €	- 41.590 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	Tilgungsdeckung nicht gegeben, keine dauernde Leistungsfähigkeit				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht die Notwendigkeit zur Prüfung eines Nachlasses auf die Kreisumlage, da eine Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Dahme/Mark festgestellt wurde. Ein Vergleich des ortsspezifischen Anteils des Zuschussbedarfes für freiwilligen Leistungen mit der Summe der ordentlichen Erträge zeigt, dass die Stadt Dahme/Mark mit 5,72 v. H. über den angestrebten 3 v. H. „freie Spitze“ liegt. Daraus folgt, dass der Stadt Dahme/Mark kein Nachlass auf die Kreisumlage eingeräumt werden muss.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	nein
ordentliche Erträge im Planjahr	7.395.660 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	423.040 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	5,72%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	7.395.660 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	423.040 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	5,72%
3% "freie Spitze"	221.870 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	201.170 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. freie Spitze > 3%

4.15 Gemeinde Dahmetal

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Dahmetal kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	200%	300%	300%
Steuererträge	13.100 €	31.400 €	33.000 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-90%	-90%	-10%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 5.895 €	- 9.420 €	- 1.100 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		16.415 €
Interpretation	Minderertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Dahmetal in allen betrachteten Haushaltsjahren erreichen, wenn auch zum Teil durch die Inanspruchnahme von Rücklagen. Es ist eine dauernde Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		676.410 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		873.850 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 112.490 €	- 197.440 €	- 7.870 €	- 7.870 €	- 7.870 €
Plan außerordentl. Erträge		- €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		- €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	- 112.490 €	- 197.440 €	- 7.870 €	- 7.870 €	- 7.870 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	15.483 €	16.415 €	15.657 €	16.907 €	17.196 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Ausgleich)	- 97.007 €	- 181.025 €	7.787 €	9.037 €	9.326 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	419.900 €	307.410 €	109.970 €	102.100 €	94.230 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	322.893 €	126.385 €	117.757 €	111.137 €	103.556 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit durch Nutzung von Rücklagen gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Gemeinde Dahmetal hat keine Tilgungsverpflichtungen. Aus diesem Grund entfällt die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 73.880 €	- 158.940 €	1.630 €	1.630 €	1.630 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	15.483 €	16.415 €	15.657 €	16.907 €	17.196 €
Kredittilgung	- €	- €	- €	- €	- €
nivellierte Tilgungsdeckung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	nicht bewertet wg. fehlender Tilgung				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Dahmetal, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	676.410 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	53.700 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	7,94%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	676.410 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	53.700 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	7,94%
3% "freie Spitze"	20.292 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	33.408 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.16 Gemeinde Ihlow

Anwendung der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze und Überprüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisplanung

Die Überprüfung der Ergebnisplanung zeigt, dass der Gemeinde Ihlow kalkulatorische Erträge aus der Nivellierung der Steuerhebesätze anzurechnen sind.

1.1 Überprüfung der Steuerhebesätze im Vergleich zum Landesdurchschnitt	2016		
Steuerhebesätze	Grundst. A	Grundst. B	Gewerbest.
Örtliche Hebesätze	230%	320%	315%
Steuererträge	24.430 €	55.290 €	19.880 €
Landesdurchschnitt Hebesätze Planjahr-2	290%	390%	310%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %	-60%	-70%	5%
Abweichung vom Landesdurchschnitt in €	- 6.373 €	- 12.095 €	316 €
Differenzbetrag im Vergleich zur Ertragslage bei durchschnittl. Steuerhebesätzen	-		18.152 €
Interpretation	Mindererertrag, Anrechnung im nivellierten Plan-Ergebnis 2016		

Den Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Ihlow in vier von fünf betrachteten Haushaltsjahren erreichen. Damit ist eine dauernde Leistungsfähigkeit zu attestieren.

1.2 Überprüfung des Haushaltsausgleich in der Ergebnisplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan ordentl. Erträge		837.080 €			
Plan ordentl. Aufwendungen		821.480 €			
Plan ordentl. Ergebnis	- 36.760 €	15.600 €	26.760 €	30.420 €	34.220 €
Plan außerordentl. Erträge		- €			
Plan außerordentl. Aufwendungen		- €			
Plan außerordentl. Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Plan Gesamtergebnis	- 36.760 €	15.600 €	26.760 €	30.420 €	34.220 €
anrechenbarer Differenzertrag im Vergleich durchschnittl. Steuerhebesätzen	19.721 €	18.152 €	14.748 €	15.335 €	15.481 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis (Ziel: substanzieller HH-Ausgleich)	- 17.039 €	33.752 €	41.508 €	45.755 €	49.701 €
Rücklagen/Alt-Fehlbeträge Jahresanfang (ohne Nivellierung, vsl. Ist-Rücklagen)	58.237 €	21.477 €	37.077 €	63.837 €	94.257 €
nivelliertes Plan-Gesamtergebnis gesamt (Ziel: materieller HH-Ausgleich)	41.198 €	55.229 €	78.585 €	109.592 €	143.957 €
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	dauernde Leistungsfähigkeit gegeben				

Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung

Die Gemeinde Ihlow hat keine Tilgungsverpflichtungen aus Krediten. Aus diesem Grund entfällt die Analyse der Fähigkeit zur Tilgungsdeckung. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu attestieren.

1.3 Überprüfung der Tilgungsdeckung in der Finanzplanung	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Saldo lfd. VT	- 21.540 €	34.850 €	42.860 €	46.070 €	49.870 €
nivellierte Plan-Einzahlung (Anpassung Steuersätze)	19.721 €	18.152 €	14.748 €	15.335 €	15.481 €
Kredittilgung	- €	- €	- €	- €	- €
nivellierte Tilgungsdeckung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung	keine Tilgung
Bewertung (negativ, wenn Planjahr + 2 weitere Jahre unausgeglichen sind)	nicht bewertet wg. fehlender Tilgung				

Analyse der „freien Spitze“ und Ermittlung der konkreten Nachlasshöhe

Es besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung eines Nachlasses auf die Kreisumlage für die Gemeinde Ihlow, da ihre dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

2. Ermittlung Nachlass auf Kreisumlage zur Wahrnung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen	**2016**
Dauernde Leistungsfähigkeit gegeben?	ja
ordentliche Erträge im Planjahr	837.080 €
Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (PB 25-29, 42, 57 (ohne Bauhof))	20.570 €
Anteil freiwilliger Leistungen (ZB)	2,46%
Zentrumsfunktion	nein
Förderung	- €
bereinigte ordentliche Erträge im Planjahr (exkl. Zentrumskompensation)	837.080 €
bereinigter Zuschussbedarf freiwillige Leistungen (exkl. Zentrumskosten)	20.570 €
bereinigter Anteil freiwilliger Leistungen (exkl. Zentrumsfunktion)	2,46%
3% "freie Spitze"	25.112 €
Überschreitung Mindestmaß an Freiwilligkeit 3% "freie Spitze"	- 4.542 €
Nachlass = Differenz zw. 3% "freie Spitze" und Zuschuss für freiwillige Leistungen	nein wg. d.LF.

4.17 Zusammenfassung der ermittelten Finanzbedarfe

Gemeinde	HH-Ausgleich gem. § 63 IV und V BbgKVerf	Dauernde Leistungsfähigkeit gesamt	% Freiwilligkeit > 3%	Zentrumsfunktion	bereinigte % Freiwilligkeit > 3%	Nachlass zur Sicherstellung "freie Spitze" 2023
Am Mellensee	ja	nein	2,95	nein	2,95	4.979 €
Baruth/Mark	ja	nein	2,43	nein	2,43	82.463 €
Blankenfelde-Mahlow	ja	nein	6,22	nein	6,22	nein wg. freie Spitze > 3%
Großbeeren	ja	ja	4,27	nein	4,27	nein wg. d.LF.
Jüterbog	ja	nein	6,32	Mittelzentrum	2,79	43.691 €
Luckenwalde	ja	nein	5,16	Mittelzentrum	3,31	nein wg. freie Spitze > 3%
Ludwigsfelde	ja	nein	7,83	Mittelzentrum	6,13	nein wg. freie Spitze > 3%
Niederer Fläming	ja	ja	1,99	nein	1,99	nein wg. d.LF.
Niedergörsdorf	nein	nein	4,12	nein	4,12	nein wg. freie Spitze > 3%
Nuthe-Urstromtal	ja	nein	2,38	nein	2,38	56.796 €
Rangsdorf	ja	ja	3,15	nein	3,15	nein wg. d.LF.
Trebbin	ja	nein	8,35	nein	8,35	nein wg. freie Spitze > 3%
Zossen	ja	ja	4,51	Mittelzentrum	2,99	nein wg. d.LF.
Dahme/Mark	ja	nein	5,72	nein	5,72	nein wg. freie Spitze > 3%
Dahmetal	ja	ja	7,94	nein	7,94	nein wg. d.LF.
Ihlow	ja	ja	2,46	nein	2,46	nein wg. d.LF.

5. Ergebnis

Die Ermittlung des Finanzbedarfes hat ergeben, dass der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich gem. § 63 Abs. 4 und 5 BbgKVerf (Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ggf. nach Verwendungen von Ersatzdeckungsmitteln wie Rücklagen bzw. Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses) von einer kreisangehörigen Gemeinde im betrachteten Zeitraum nicht erreicht wird. Im Zuge der weiteren Ermittlung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden wurde deutlich, das insgesamt bei zehn Gemeinden die dauernde Leistungsfähigkeit nicht festgestellt werden konnte. Für diese Gemeinden erfolgte die Analyse der freiwilligen Leistungen und im Falle von nunmehr vier Gemeinden die Sicherstellung der „freien Spitze“ von 3 v. H. mit der Gewährung eines Nachlasses. In Summe ergibt sich ein Nachlass i. H. v. 187.929 Euro.

Der Landkreis hat einerseits die Leistungsfähigkeit aller kreisangehörigen Gemeinden im Blick, muss aber andererseits mit der Erhebung der Kreisumlage auch seine eigene Leistungsfähigkeit sicherstellen. Aus diesem Grund plant der Landkreis für seinen eigenen Haushalt, vor allem in Anbetracht der vergangenen Jahre, einen marginalen Überschuss zur Abfederung von eigenen haushalterischen Risiken. Daher wird der Umlagesatz im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 mit 47 v. H. der Umlagegrundlagen angesetzt. Unter Zugrundelegung dieses Hebesatzes ergibt sich die Deckung der Finanzierungslücke i. H. v. 93.067.986 Euro, der Abbau der Altfehlbeträge i. H. v. 568.840 Euro und darüber hinaus ein geplanter Überschuss i. H. v 1.538.520 Euro. Dieser Überschuss beläuft sich im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen auf 0,6 v. H. und steht damit nicht außer Verhältnis zum Haushaltsvolumen. Gemäß § 25 KomHKV hat der Landkreis genau wie die Gemeinden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden, um Schwankungen auszugleichen und die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermeiden zu können.

Abschließend wird festgestellt, dass die Bedarfe sowohl von Seiten des Landkreises als auch von Seiten seiner kreisangehörigen Gemeinden festgestellt wurden und eine Abwägung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der im Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises angeführte Hebesatz zur Kreisumlage ist damit tragfähig.

6. Änderungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Nach der Einbringung des Haushaltsentwurfes haben die Haushaltsdiskussionen in den Ausschüssen sowie die Festsetzungsbescheide des Landes Brandenburg in Bezug auf Zuweisungen vom Land für Tageseinrichtungen, Schlüsselzuweisungen und Orientierungsdaten zu einer Änderung des Entwurfes des Haushaltsplans geführt.

So finden Mehrerträge i. H. v. rd. 3,5 Mio. Euro aber auch Mehraufwendungen i. H. v. rd. 2,2 Mio. Euro ihre Berücksichtigung im Haushaltsplan. In Summe gesehen führt dies zu einer reduzierten Finanzierungslücke des Landkreises. Zur Entlastung der Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden wird der Hebesatz zur Kreisumlage um einen Prozentpunkt abgesenkt. Er wird auf 46,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Kreisangehörige Gemeinde	Umlagegrundlagen vom 19.01.2017	Kreisumlage = 46 v. H.	Nachlass	Zu zahlende Kreisumlage
Am Mellensee	6.589.219 €	3.031.041 €	4.979 €	3.026.061 €
Baruth/Mark	6.691.145 €	3.077.927 €	82.463 €	2.995.464 €
Blankenfelde - Mahlow	34.390.809 €	15.819.772 €	-	15.819.772 €
Großbeeren	12.060.205 €	5.547.694 €	-	5.547.694 €
Jüterbog	12.596.497 €	5.794.388 €	43.691 €	5.750.698 €
Luckenwalde	22.212.878 €	10.217.924 €	-	10.217.924 €
Ludwigsfelde	32.480.383 €	14.940.976 €	-	14.940.976 €
Niederer Fläming	3.461.493 €	1.592.287 €	-	1.592.287 €
Niedergörsdorf	5.851.651 €	2.691.759 €	-	2.691.759 €
Nuthe - Urstromtal	6.764.556 €	3.111.696 €	56.796 €	3.054.900 €
Rangsdorf	12.060.045 €	5.547.621 €	-	5.547.621 €
Trebbin	9.829.784 €	4.521.701 €	-	4.521.701 €
Zossen	33.224.763 €	15.283.391 €	-	15.283.391 €
Dahme/Mark	5.469.759 €	2.516.089 €	-	2.516.089 €
Dahmetal	449.926 €	206.966 €	-	206.966 €
Ihlow	661.020 €	304.069 €	-	304.069 €